

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB gelten für sämtliche Sicherheits- und Beratungsleistungen. Angebote beruhen auf den mitgeteilten Angaben, erfolgen ohne rechtliche Bindungswirkung. Der Auftragnehmer schuldet die ordnungsgemäße Dienstleistung, nicht den Eintritt eines Erfolges.

1. Allgemeine Dienstaufführung

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a der Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Es umfasst insbesondere Objekt- und Werkschutzdienste, Revier- und Interventionsdienste, Empfangs- und Zutrittsdienste sowie weitere Bewachungsaufgaben.

a) Zu besonderen Sicherheitsdienstleistungen zählen insbesondere Personenbegleit- und Personenschutzdienste, Geld- und Werttransporte, Kurier- und Belegtransporte sowie der Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Notrufzentralen. Darüber hinaus gehören hierzu Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdienste bei Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.

b) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, unverzüglich nach Vertragsabschluss eine schriftliche Dienstanweisung zu erstellen und abzustimmen. Die Dienstanweisung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und bildet die verbindliche Grundlage der Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden und dass er den Auftragnehmer über sämtliche Umstände informiert, die für die Ausführung der Dienstleistung von Bedeutung sind. Diese Informationspflicht gilt auch für nachträglich bekanntwerdende Tatsachen oder Änderungen.

c) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Ziffer 1b nicht nach oder ist die Erstellung einer Dienstanweisung aus zeitlichen oder technischen Gründen vor Aufnahme der genannten Tätigkeiten nicht möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Dienstleistung nach pflichtgemäßem Ermessen in der Weise auszuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

d) Aus Schäden, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber nicht an der Erstellung der Dienstanweisung mitgewirkt hat oder seiner Informationspflicht gemäß Ziffer 1b nicht nachgekommen ist, kann der Auftraggeber keine Ansprüche herleiten, soweit der Schaden auf der fehlenden Mitwirkung oder der unterlassenen Information des Auftraggebers beruht.

e) Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit als Dienstleister und nicht im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Er bedient sich hierbei seines eigenen Personals als Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl sowie das Weisungsrecht gegenüber dem eingesetzten Personal liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher, behördlicher, sozialrechtlicher, arbeitsrechtlicher und berufsständischer Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern.

f) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal, soweit dies nach Art und Dauer des Einsatzes erforderlich ist, kostenfrei geeignete Aufenthalts- und Sanitäräume zur Verfügung zu stellen und die Einhaltung der hierfür geltenden behördlichen und gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Die Pflicht zur Bereitstellung von Aufenthaltsräumen entfällt bei Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern. In diesem Fall hat der Auftraggeber für eine der Witterung sowie der dienstlichen Belastung angemessene Versorgung des eingesetzten Personals zu sorgen.

g) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Informationen und Erkenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsbefugnis bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet.

h) Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des Auftragnehmers sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe oder sonstige Offenlegung gegenüber Dritten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftraggeber haftet für jede unbefugte Weitergabe oder Ermöglichung der Kenntniserlangung durch Dritte.

i) Während der Dienstaufführung stehen dem Auftragnehmer und seinem eingesetzten Personal gegenüber Dritten die gleichen hausrechtlichen Befugnisse sowie die zulässigen Selbsthilferechte gemäß §§ 229, 861 ff. BGB zu, wie sie dem Auftraggeber zustehen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer und sein Personal ausschließlich die sogenannten Jedermannsrechte ausüben dürfen und keine hoheitlichen Befugnisse besitzen.

2. Dienstanweisung

a) Für die Ausführung des Dienstes ist im Einzelfall ausschließlich die schriftliche Dienstanweisung maßgeblich. Sie enthält entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers die näheren Bestimmungen über Rundgänge, Kontrollen und sonstige Dienstverrichtungen. Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der Textform. Soweit unvorhersehbare Notfälle es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Rundgängen, Kontrollen oder Dienstverrichtungen abgewichen werden.

b) Die Alarmverfolgung erfolgt anhand der übermittelten Meldungen und Anzeigen der Einbruchmeldeanlage. Die eingesetzte Interventionskraft prüft das Objekt entsprechend der in der Dienstanweisung beschriebenen Vorgehensweise. Die Anlage ist nach Abschluss der Prüfung gemäß den objektspezifischen Vorgaben wieder in den Scharfzustand zu versetzen. Lässt sich die Einbruchmeldeanlage nicht wieder scharf schalten, ist unverzüglich die Einsatzzentrale zu informieren. Diese veranlasst im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers die Benachrichtigung des Anlagenerrichters oder dessen Notdienstes, um die Betriebsbereitschaft der Anlage wiederherzustellen. Führt der Auftragnehmer eine Alarmverfolgung bei einer nicht scharf geschalteten Einbruchmeldeanlage durch, legt der Auftraggeber die Reihenfolge der zu benachrichtigenden Personen fest.

c) Sind infolge eines Einbruchs, eines Einbruchversuchs oder durch Vandalismus Fenster, Türen oder andere Zugangsöffnungen zu beschädigt, dass ein unbefugter Zutritt möglich ist, und kann innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine zu benachrichtigende Kontaktperson erreicht werden, veranlasst der Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers die provisorische Sicherung des Objektes durch ein geeignetes Fachunternehmen.

d) Bis zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Einbruchmeldeanlage durch den Errichter oder dessen Notdienst beziehungsweise bis zur Durchführung der provisorischen Absicherung des Objektes wird das Objekt durch die anwesende Interventionskraft des Auftragnehmers gesichert.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

a) Die für die Durchführung des Dienstes erforderlichen Schlüssel oder sonstigen Zugangsmittel sind vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

b) Für den Verlust oder die Beschädigung von Schlüsseln oder Zugangsmitteln haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Regelungen zur Haftung gemäß Ziffer 10. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer die Kontaktpersonen samt erreichbaren Kommunikationsdaten, die im Gefahrenfall, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten telefonisch oder auf anderem geeignetem Wege benachrichtigt werden können. Änderungen dieser Kontaktpersonen oder der Kontaktdaten sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Führt der Auftragnehmer eine Alarmverfolgung bei einer nicht scharf geschalteten Einbruchmeldeanlage durch, legt der Auftraggeber die Reihenfolge der zu benachrichtigenden Personen fest.

4. Beanstandungen

a) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in Textform an die Einsatzleitung oder Geschäftsführung des Auftragnehmers zu richten, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden, soweit dadurch eine Schadensminderung verhindert oder die Aufklärung des Sachverhalts erschwert wurde.

b) Wiederholte oder grobe Verstöße bei der Dienstleistung berechtigen den Auftraggeber nur dann zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer nach Eingang der Beanstandung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen, Abhilfe schafft.

5. Auftragsdauer

Die Dauer des Auftrages ergibt sich aus der jeweils individuell getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien. Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine etwaige Verlängerung oder Befristung richtet sich ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall.

6. Ausführung durch andere Unternehmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zuverlässiger und gemäß § 34a GewO zugelassener Sicherheitsunternehmen zu bedienen. Die Verantwortung für die Auswahl und Überwachung der eingesetzten Unternehmen verbleibt beim Auftragnehmer.

7. Unterbrechung der Bewachung

Bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse, die die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung ganz oder teilweise unmöglich machen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bewachung vorübergehend zu unterbrechen oder den Dienst entsprechend den Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

a) Verlegt der Auftraggeber seinen Sitz oder gibt das Vertragsobjekt durch Verkauf oder Aufgabe auf, kann der Vertrag von ihm mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

b) Gibt der Auftragnehmer das betreffende Einsatzgebiet auf oder verändert dieses wesentlich, ist auch er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

9. Rechtsfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Vertragsgegenstand überwiegend auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, ausgerichtet war. Der Vertrag bleibt durch den Tod sonstiger Rechtsnachfolger oder durch eine Rechtsformänderung des Unternehmens unberührt.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung im kaufmännischen Verkehr

a) Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art haftet der Auftragnehmer für Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder seine leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

Bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der ihm bekannten Umstände rechnen musste.

b) Schadensersatzansprüche unmittelbar gegen Mitarbeiter des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

c) Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, seine leitenden Angestellten, seine Mitarbeiter oder beauftragte Subunternehmen entstehen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und höchstens auf die vereinbarte Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

d) Die Haftung des Auftragnehmers ist im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung auf die jeweils versicherten Deckungssummen begrenzt. Diese betragen mindestens die in der Bewachungsverordnung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen und können darüber hinaus – entsprechend den Bedingungen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages – höhere Deckungssummen umfassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB gelten für sämtliche Sicherheits- und Beratungsleistungen. Angebote beruhen auf den mitgeteilten Angaben, erfolgen ohne rechtliche Bindungswirkung. Der Auftragnehmer schuldet die ordnungsgemäße Dienstleistung, nicht den Eintritt eines Erfolges.

11. Haftung im nichtkaufmännischen Verkehr

Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art haftet der Auftragnehmer für Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen oder seine leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Eine Haftungsbegrenzung ist ausgeschlossen, soweit Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurden.

12. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen und dem Auftragnehmer zeitnah Gelegenheit zu geben, alle zur Feststellung der Schadensursache, des Schadensverlaufs und der Schadenshöhe erforderlichen Ermittlungen selbst oder durch beauftragte Dritte vorzunehmen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber diesen Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten, soweit dadurch die Aufklärung des Schadens oder die Feststellung der Schadensursache, des Schadensverlaufs oder der Schadenshöhe erschwert wird. Für Entscheidungen des Auftraggebers, die auf Empfehlungen des Auftragnehmers beruhen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

13. Haftungsnachweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Umfang der übernommenen Haftung zu unterhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz einschließlich der maßgeblichen Deckungssummen anzufordern. Maßgeblich sind dabei mindestens die in der Bewachungsverordnung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen sowie die darüberhinausgehenden Deckungssummen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung.

14. Zahlung des Entgelts

- a) Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der jeweils individuell getroffenen Vereinbarung im Einzelvertrag. Rechnungen werden mit Zugang fällig, sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist.
- b) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Entgelts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers sowie seine Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts oder der Einhaltung der vereinbarten Vertragsdauer befreit wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber zuvor abgemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

15. Preisanpassung

- a) Ändern sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten, insbesondere aufgrund von Änderungen der Lohn- oder Gehaltstarifverträge, Manteltarifverträge oder Mantelrahmentarifverträge, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt in dem Umfang anzupassen, in dem sich die Selbstkosten für die Durchführung des Auftrages verändert haben. Die Anpassung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Erbringt der Auftragnehmer Interventionsdienstleistungen für aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen, gilt die Preisanpassungsregelung entsprechend für geänderte Entgelte oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der Aufschaltung oder der technischen Leistungsbereitschaft anfallen.

16. Vertragsbeginn und Vertragsänderungen

- a) Der Vertrag wird für den Auftragnehmer verbindlich, sobald dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung in Textform zugeht.
- b) Der Auftraggeber versichert mit Vertragsschluss, dass der Auftrag keinem staatsgefährdenden, verfassungswidrigen oder sonst rechtswidrigen Zweck dient.
- c) Für die Durchführung des Auftrages und alle hieraus entstehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- d) Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. § 305b BGB bleibt unberührt.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich im Vertrag oder in diesen AGB eine Regelungslücke ergibt.

18. Erfüllungsort und Mahnverfahren

- a) Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich der jeweilige Einsatz oder Leistungsort. Für alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsansprüche, gilt der Sitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort.
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können im Mahnverfahren geltend gemacht werden

19. Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Für Auftraggeber, die Verbraucher sind, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.